

§ 1 Anerkennung

Der PSV Freystadt erkennt die Jugendordnung des BLSV und deren Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahren, die Vereinsmitglieder sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (von 0 bis 26 Jahren) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie der Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Zusammensetzung der Vereinsjugendversammlung:

Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- a) der Vereinsjugendleitung,
- b) Vereinsmitgliedern ab dem 10. bis zum 26. Lebensjahr
- c) Mitarbeiter der Jugendarbeit des Vereins.

2. Wahlrecht

2.1 Aktives Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder ab dem 10. bis zum 26 Lebensjahr

2.2 Passives Wahlrecht:

- a) Jugendwart und stellvertretender Jugendwart: Mindestalter 18 Jahre
- b) Beisitzer: Mindestalter 14 Jahre
- c) Jugendsprecher: ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
 - b. Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c. Wahl der Vereinsjugendleitung
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die jährliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen in § 12 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung. Für die Länge der Amtsperiode findet § 10 der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Jugendwart (Vorsitzender der Vereinsjugendversammlung),
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart,
 - c) dem Jugendsprecher/Jugendsprecherin,
 - d) dem Beisitzer.
2. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstands.
3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.
5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung.
6. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Vereinsjugendversammlung werden protokolliert. Hierzu wählt die Vereinsjugendleitung einen Protokollführer.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.
2. Über die geplanten Änderungen muss in der Einladung zur Vereinsjugendversammlung informiert werden.
3. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Die Änderungen werden nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 8 In Kraft treten

Gemäß Jugendversammlung vom 03.02.2017 und Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 als gültige Jugendordnung verabschiedet.